

Weitergabe von Schülerdaten/Gutachten bei Schulwechsel:

BASS

§ 6

Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule **personenbezogene Daten aus dem Schülerstamblatt** und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. **Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.**

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. **Individualdaten** der in [§ 1](#) Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen

([Anlage 1](#), Abschnitt A, Nr. I),

2. **Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung** ([Anlage 1](#), Abschnitt C, Nr. IV) **sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen** ([Anlage 1](#), Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,

3. **Daten über Schulbesuchszeiträume**, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),

4. **Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse** sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11² der gymnasialen Oberstufe),

5. **eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses** oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

([Anlage 1](#), Abschnitt C, Nr. IV):

IV. Förderschule
sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis² des zugrunde liegenden Gutachtens

Wichtig:

Das Originalgutachten verbleibt an der Schule!

Eltern können sich eine Kopie aus der Akte machen oder die Schule kann mit einer Einverständniserklärung der Eltern eine Kopie des Gutachtens (!) an die andere Schule weitergeben.